



Nachtrag zur Öffentlichen Bekanntmachung vom 30.07.2025: Auswahlverfahren für die Umsetzung eines temporären gastronomischen Pop-up-Angebots auf der Vogelsanger Straße im Zeitraum September bis Oktober 2025

Zur Öffentlichen Bekanntmachung vom 30.07.2025 mit dem Titel „Auswahlverfahren für die Umsetzung eines temporären gastronomischen Pop-up-Angebots auf der Vogelsanger Straße im Zeitraum September bis Oktober 2025“ sind der Stadt Köln mit Schreiben vom 30.07.2025 Fragen eines* einer Interessent*in eingegangen. Die aufgeworfenen Fragen werden nachfolgend für alle Interessent*innen gleichermaßen beantwortet.

Frage 1:

Ist die Nutzung auf einen Biergarten beschränkt oder kann das Konzept erweitert werden?

Antwort 1:

Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 19.05.2025 beschlossen, dass auf der Vogelsanger Straße ein Pop-up Angebot eingerichtet werden soll. Dieses Angebot muss entsprechend der Mindestanforderungen aus der Öffentlichen Bekanntmachung vom 30.07.2025 erfüllt sein.

Frage 2:

Können die Planungen einer vergleichbaren Veranstaltung herangezogen werden?

Antwort 2:

Für die Bewerbung muss kein vollständiger Verkehrszeichen- oder Aufbauplan vorliegen. Jedoch muss für die Sperrung einer herausragenden Verkehrsbeziehung der Innenstadt ein Verkehrslenkungsplan gem. § 45 Abs. 6 StVO sowie gem. der RSA 21 vorgelegt werden. Planungen vergangener Veranstaltungen können als Grundlage im Bewerbungsverfahren dienen, müssen jedoch im Rahmen der Genehmigung ggf. umfangreich überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten entsprechend angepasst werden.

Frage 3:

Sind die Zeiträume für Auf- und Abbau flexibel oder starr vorgegeben?

Antwort 3:

Der Auf- und Abbau wird im Rahmen der Genehmigung festgelegt. Die verkehrliche Lage der Vogelsanger Straße als eine der vier Verkehrsachsen in der Ost-West Beziehung der Innenstadt lässt eine deutlich frühere Sperrung bzw. spätere Aufhebung der Sperrung der Straße nicht zu.

Frage 4:

Sind die Betriebszeiten des Biergartens festgesetzt oder können diese in der Genehmigung angepasst werden?

Antwort 4:

Der Betrieb des Pop-up Biergartens ist zum Eintritt der Nachtruhe nach § 9 Landesimmisionsschutzgesetz NRW (LlmschG NRW) ab 22:00 Uhr einzustellen. Eine Verlängerung der Betriebszeit nach 22:00 Uhr ist auf Antrag freitags und samstags bis maximal 24:00 Uhr möglich.

Frage 5:

In welcher Form sind das Führungszeugnis sowie der Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Können diese direkt an die Stadt Köln gesendet werden?

Antwort 5:

Die Unterlagen können direkt von der ausstellenden Behörde an die Stadt Köln gesendet werden.

Frage 6:

Welche Sondernutzungsgebühren kommen auf den*die Veranstalter*in zu?

Antwort 6:

Die Sondernutzungsgebühren ergeben sich aus der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln und sind der tatsächlichen Genehmigung zu entnehmen. Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach der genutzten Fläche, Art und Form der Aufbauten.

Frage 7:

Wie hoch sind die Kosten für die Umleitung des ÖPNVs?

Antwort 7:

Die Kosten entstehen für die Erstellung der betrieblichen Anweisung der Kölner Verkehrs-Betriebe durch den notwendigen Eingriff in den öffentlichen Personennahverkehr. Die bisher und vorläufig geschätzten Kosten liegen laut Auskunft der KVB AG für die gesamte Anweisung bei 335 EUR netto.